

Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: iii5@bka.gv.at

ZI. 13/1 14/41

BKA-920.701/0002-III/1/2014

BG, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Bezügegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, der Artikel 81 des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeiterkammergegesetz 1992, das Wirtschaftskammergegesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Ziviltechnikerkammergegesetz 1993, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztekammergegesetz, das Apothekerkammergegesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das ORF-Gesetz, das Schönbrunner Tiergartengesetz, das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das AMA-Gesetz, das IAKW-Finanzierungsgesetz, das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bundesfinanzierungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz und das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden sowie Bestimmungen über Pensionssicherungsbeiträge bei der Verbund AG und über Pensionsregelungen von Kreditinstituten, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, erlassen werden
(Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG)

Referent: VP Dr. Christian J. Winder MBL, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Die eingehende Überprüfung des Begutachtungsentwurfs ergibt, dass ein unmittelbarer Anwendungsbereich zu den Rechtsanwaltkammern und dem Österreichischen Rechtsanwaltkammertag nicht gegeben ist.



2. Die Bemühungen, die an sich zahlenmäßig überschaubaren Höchstpensionen zu reduzieren und dabei im Wesentlichen auf die höchstgerichtliche Judikatur zur Rücksichtnahme auf wohlerworbene Rechte Bedacht zu nehmen, stößt auf Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Unter Bedachtnahme auf – soweit überhaupt – erbrachte Eigenleistungen erscheint ein Eingriff in wohlerworbene Rechte, zu welchen gerechtfertigte Anwartschaften auf Pensionen und Ruhebezüge zählen, nicht vorzuliegen.

Insoweit bestehen aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages keine Bedenken.

Wien, am 5. Mai 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident